

**Dokumentation und Feststellung über eine
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG**

<u>Baugrundstück:</u>	Sulz-Bergfelden,
<u>Gemarkung:</u>	Sulz-Bergfelden
<u>Flurstück-Nr.:</u>	848, 838, 849/1
<u>Entwurfsverfasser:</u>	dreher + stetter, 72186 Empfingen
<u>Wasserrechtsverfahren:</u>	Erweiterung und Betrieb der Kläranlage Bergfelden, neues Maschinenhaus, Erhöhung der Einleitungsmenge in den Mühlbach

Der Abwasserverband Oberes Mühlbachtal mit Sitz in Vöhringen hat mit Schreiben vom 17.04.2024 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der ertüchtigten Kläranlage Bergfelden in den Mühlbach beantragt.

Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich als sogenanntes wasserwirtschaftliches Vorhaben mit Benutzung eines Gewässers um die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die entsprechend den Erläuterungen im Wasserrechtsantrag künftig ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf (CSB,85) von 844 kg/d. Beantragt wird die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung einer neuen Abwassermenge von 105 l/sec.

Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens hat die zuständige Untere Wasserbehörde auch die Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 08.09.2017 ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 für alle Vorhaben, die in Anlage 1 aufgelistet sind, anzuwenden. Nach § 7 Abs. 1 und der

Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), eine

allgemeine Vorprüfung

durchzuführen.

Dies ist vorliegend der Fall.

Postanschrift

Landratsamt Rottweil
Postfach 14 62
78614 Rottweil
Fon: 0741/244-0
Fax: 0741/244-208

 Bushaltestelle Landratsamt

Hauptgebäude

Königstr. 36/Stadionstr. 5
78628 Rottweil
info@landkreis-rottweil.de
www.landkreis-rottweil.de

Öffnungszeiten

Landratsamt
Mo. - Mi. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

Kfz-Zulassung

Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung

Kreissparkasse Rottweil
IBAN DE03 6425 0040 0000 1000 41
BIC: SOLADES1RWL
Volksbank Rottweil
IBAN: DE33 6429 0120 0015 0000 01
BIC: [GENODES1VRW](https://www.gbnodes1vrw.de)

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 (zum UVPG) aufgeführten Kriterien, durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Den Antragsunterlagen ist ein Dokument (Allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung, Gfrörer Ingenieure vom 03.05.2024) beigelegt, welches in ausreichender Tiefe auf die Merkmale des Vorhabens, des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eingeht (§ 7 Abs. 4 UVPG). Auf diese Unterlage wird insoweit verwiesen.

Im Rahmen der behördlicherseits durchgeführten allgemeinen Vorprüfung wurden folgende Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme und Einschätzung gebeten:

- Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt, technische Fachbehörde
- Landratsamt Rottweil, Untere Naturschutzbehörde

Die beteiligten Fachbehörden haben im Rahmen ihrer überschlägigen Vorprüfung festgestellt, dass das Vorhaben gemäß den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorgenannten Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Betroffenheit der beiden sich in der Nähe befindlichen Biotope

- Biotop Nr. 176 1832 50 201, Abschnitt Mühlbach und
- Biotop Nr. 176 1832 50 200, Auwaldstreifen Mühlbach

konnte nicht festgestellt werden, da diese Biotope deutlich außerhalb der geplanten baulichen Erweiterung der Kläranlage liegen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, die im Antrag bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären.

Daher wird gemäß § 7 Abs. 1 und 7 UVPG festgestellt, dass für die beantragte und hier gegenständliche Erweiterung der Kläranlage Sulz-Bergfelden keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auf den Internetseiten des Landratsamts Rottweil und des UVP-Portals (uvp-verbund.de) bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

- Mit den geplanten Maßnahmen auf der Kläranlage wird eine Verminderung der Belastung des Mühlbachs erreicht und damit eine Verbesserung der Umwelt erzielt.
- Eine (zusätzliche) Belästigung des Umfelds durch Lärm, Geruch oder Erschütterungen ist nach Erweiterung der Kläranlage nicht mehr als bisher zu erwarten.
- Baubedingte Beeinträchtigungen sind nur zeitweise während der Bauphase zu erwarten und können durch entsprechende (Vermeidungs-)Maßnahmen reduziert werden bzw. innerhalb des Vorhabens ausgeglichen werden.
- Keine Kumulation mit weiteren UVP-pflichtigen Vorhaben.

Rottweil, den 27.05.2024

Landratsamt Rottweil

- Umweltschutzamt -

**Dokumentation und Feststellung über eine
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG**

<u>Baugrundstück:</u>	Sulz-Bergfelden,
<u>Gemarkung:</u>	Sulz-Bergfelden
<u>Flurstück-Nr.:</u>	848, 838, 849/1
<u>Entwurfsverfasser:</u>	dreher + stetter, 72186 Empfingen
<u>Wasserrechtsverfahren:</u>	Erweiterung und Betrieb der Kläranlage Bergfelden, neues Maschinenhaus, Erhöhung der Einleitungsmenge in den Mühlbach

Der Abwasserverband Oberes Mühlbachtal mit Sitz in Vöhringen hat mit Schreiben vom 17.04.2024 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der ertüchtigten Kläranlage Bergfelden in den Mühlbach beantragt.

Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich als sogenanntes wasserwirtschaftliches Vorhaben mit Benutzung eines Gewässers um die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die entsprechend den Erläuterungen im Wasserrechtsantrag künftig ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf (CSB,85) von 844 kg/d. Beantragt wird die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung einer neuen Abwassermenge von 105 l/sec.

Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens hat die zuständige Untere Wasserbehörde auch die Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 08.09.2017 ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 für alle Vorhaben, die in Anlage 1 aufgelistet sind, anzuwenden. Nach § 7 Abs. 1 und der

Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), eine

allgemeine Vorprüfung

durchzuführen.

Dies ist vorliegend der Fall.

Postanschrift

Landratsamt Rottweil
Postfach 14 62
78614 Rottweil
Fon: 0741/244-0
Fax: 0741/244-208

 Bushaltestelle Landratsamt

Hauptgebäude

Königstr. 36/Stadionstr. 5
78628 Rottweil
info@landkreis-rottweil.de
www.landkreis-rottweil.de

Öffnungszeiten

Landratsamt
Mo. - Mi. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

Kfz-Zulassung

Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung

Kreissparkasse Rottweil
IBAN DE03 6425 0040 0000 1000 41
BIC: SOLADES1RWL
Volksbank Rottweil
IBAN: DE33 6429 0120 0015 0000 01
BIC: [GENODES1VRW](https://www.gensys.de)

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 (zum UVPG) aufgeführten Kriterien, durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Den Antragsunterlagen ist ein Dokument (Allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung, Gfrörer Ingenieure vom 03.05.2024) beigelegt, welches in ausreichender Tiefe auf die Merkmale des Vorhabens, des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eingeht (§ 7 Abs. 4 UVPG). Auf diese Unterlage wird insoweit verwiesen.

Im Rahmen der behördlicherseits durchgeführten allgemeinen Vorprüfung wurden folgende Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme und Einschätzung gebeten:

- Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt, technische Fachbehörde
- Landratsamt Rottweil, Untere Naturschutzbehörde

Die beteiligten Fachbehörden haben im Rahmen ihrer überschlägigen Vorprüfung festgestellt, dass das Vorhaben gemäß den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorgenannten Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Betroffenheit der beiden sich in der Nähe befindlichen Biotope

- Biotop Nr. 176 1832 50 201, Abschnitt Mühlbach und
- Biotop Nr. 176 1832 50 200, Auwaldstreifen Mühlbach

konnte nicht festgestellt werden, da diese Biotope deutlich außerhalb der geplanten baulichen Erweiterung der Kläranlage liegen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, die im Antrag bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären.

Daher wird gemäß § 7 Abs. 1 und 7 UVPG festgestellt, dass für die beantragte und hier gegenständliche Erweiterung der Kläranlage Sulz-Bergfelden keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auf den Internetseiten des Landratsamts Rottweil und des UVP-Portals (uvp-verbund.de) bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

- Mit den geplanten Maßnahmen auf der Kläranlage wird eine Verminderung der Belastung des Mühlbachs erreicht und damit eine Verbesserung der Umwelt erzielt.
- Eine (zusätzliche) Belästigung des Umfelds durch Lärm, Geruch oder Erschütterungen ist nach Erweiterung der Kläranlage nicht mehr als bisher zu erwarten.
- Baubedingte Beeinträchtigungen sind nur zeitweise während der Bauphase zu erwarten und können durch entsprechende (Vermeidungs-)Maßnahmen reduziert werden bzw. innerhalb des Vorhabens ausgeglichen werden.
- Keine Kumulation mit weiteren UVP-pflichtigen Vorhaben.

Rottweil, den 27.05.2024

Landratsamt Rottweil

- Umweltschutzamt -